

Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016

5257

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 17. Februar 2016 der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 27. August 2012 eine Änderung des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) zu den Hauswirtschaftskursen. Gemäss dem neuen § 27 Abs. 2 MSG wird neu in der 1. oder 2. Klasse des Langgymnasiums eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltführung, Werken und Nähen in der Form eines dreiwöchigen Internatskurses stattfinden. Bisher werden diese Hauswirtschaftskurse im 12. oder 13. Schuljahr durchgeführt. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen. Die Stimmberechtigten nahmen in der Abstimmung vom 3. März 2013 die Gesetzesänderung an.

Die Inkraftsetzung von § 27 Abs. 2 MSG und damit die organisatorische und inhaltliche Umstellung der Kurse sind auf den 1. August 2016 vorgesehen. Gleichzeitig sollen denjenigen Schuljahrgängen, die bei einer nahtlosen Vorverschiebung der Hauswirtschaftskurse ins Untergymnasium keinen Kurs besuchen könnten, gestützt auf eine Übergangsordnung freiwillige Hauswirtschaftskurse angeboten werden.

B. Änderung des Anhangs zur Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999

Neu werden die Jugendlichen in der 2. Klasse des Langgymnasiums die Hauswirtschaftskurse besuchen. Lehrbeauftragte sowie Mittelschullehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Lehrerdiplom im zu unterrichtenden Fach oder mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe und Zusatzqualifikation für Sekundarstufe II oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach werden in der Lohnklasse 20 eingereiht (vgl. Anhang zur Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung [MBVO vom 7. April 1999, LS 413.111], Anhang lit. A Ziff. I. Klasse 20 lit. a Ziff. 2). Das Untergymnasium gehört zur Sekundarstufe I. Aufgrund der Vorverschiebung der Hauswirtschaftskurse ins Untergymnasium ist die Zusatzqualifikation für Sekundarstufe II für die Hauswirtschaftslehrpersonen nicht mehr notwendig und kann im Anhang zur MBVO ersatzlos aufgehoben werden.

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. August 2018 in Kraft zu setzen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Lehrpersonen bis zum Ablauf der freiwilligen Kurse noch über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Die Änderung des Anhangs der MBVO führt zu keinen Mehrkosten.

Anhang

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

(Änderung vom 17. Februar 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 wird wie folgt geändert:

Anhang zur Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung

A. Einreichungsplan (§ 6 a)

I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b

Klasse 20 a. an Mittelschulen
Ziff. 1 unverändert.

2. an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Lehrerdiplom im zu unterrichtenden Fach oder mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach

lit. b und c unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi